

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen

Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

4. Jahrgang

Hoppegarten, 06. April 2006

Ausgabe 02/2006

Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1: Richtigstellung zu zwei Beschlüssen der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 13. Februar 2006)
Seite 1: Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 14. März 2006)
Seiten 1 - 2: Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 27. März 2006)
Seiten 2 - 4: Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung der Kooperationsgemeinschaft „Hoppegarten / Neuenhagen bei Berlin“ vom 24. Februar 2006
Seite 5: Bekanntmachung der 2. und 3. Änderung zum Bebauungsplan "Siedlungserweiterung Hönow" der Gemeinde Hoppegarten, OT Hönow
Seiten 5 - 6: 5. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest - Subtyp H5N1 - in Hausgeflügelbestände vom 24. 03. 2006
Seite 6: Merkblatt zu Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest im Sperrbezirk und dem Beobachtungsgebiet des Landkreises Märkisch-Oderland; Ende des amtlichen Teils
ab Seite 7: Beginn des nichtamtlichen Teils; Information zur Grünpflege (Tourenplan der beauftragten Firma)

Richtigstellung

Im Amtsblatt 01/2006 vom 23.02.2006 sind zwei Beschlüsse der Gemeindevertretung nur bedingt richtig wiedergegeben worden. An dieser Stelle die entsprechenden Korrekturen:

Drucksache Nr. 016/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Entwicklung einer neuen Verwaltungsstruktur für die Gemeinde Hoppegarten auf der Grundlage von zwei Säulen als eine Alternative fortzusetzen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 015/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 1116 in der Gemarkung Hönow, Flur 2, (Baufeld 36.1) im städtebaulichen Entwicklungsbereich "Siedlungserweiterung Hönow"...

Der Verkauf erfolgt zur Bebauung mit einer Pflegeeinrichtung mit mindestens 100 Betten entsprechend des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes und gemäß den Entwicklungszielen nach § 169 Abs. 6 BauGB. Der Kaufpreis ist nach § 169 Abs. 8 BauGB zu ermitteln.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 14. März 2006)

öffentlicher Sitzungsteil

Drucksache Nr. 022/2006

Der Hauptausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses in 12625 Hoppegarten, OT Dahlwitz-Hoppegarten, Robinienweg 11.

Ergebnis: einstimmig abgelehnt

Drucksache Nr. 025/2006

Der Hauptausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag für eine Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung (Sieben) von Böden auf den Flurstücken 1009 und 1010, Flur 6, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Alter Feldweg 3.

Ergebnis: mit 0 Ja-, 6 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 27. März 2006)

öffentlicher Sitzungsteil

Drucksache Nr. 038/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt fest, dass für die Fraktion der CDU das Mitglied des Hauptausschusses Kay Juschka durch Herrn Peter Bekendorf vertreten wird.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 036/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt fest, dass künftig Herr Christian Klahr im Wirtschafts- und Umweltausschuss den Vorsitz für die Fraktion der CDU wahrnehmen wird.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 046/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt Herrn Andreas Karger der Fraktion SPD - Bürgerkomitee als Ausschussmitglied in den Wirtschafts- und Umweltausschuss zu berufen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 037/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt nachfolgende Veränderungen in der Ausschussbesetzung für die Fraktion der CDU fest:

1. Hr. Klahr verlässt den Bauausschuss,

2. Herr Bekendorf wird Mitglied im Bauausschuss,
3. Herr Klahr wird Mitglied im Finanzausschuss.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 039/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt nachfolgende Veränderung in der Besetzung des Verwaltungsrates der awf/ KIV GmbH fest:

1. Herr Christian Klahr verlässt den Verwaltungsrat,
2. Herr Martin Rölke wird Mitglied im Verwaltungsrat.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 033/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die nachstehenden Personen in den Kooperationsrat der Kooperationsgemeinschaft "Hoppegarten / Neuenhagen bei Berlin" zu entsenden:

- Herr Frank Wildenhayn, OT Dahlwitz-Hoppegarten (Vertreter: Herr Dipl.-Ing. Heiko Sieker, OT Dahlwitz-Hoppegarten)
- Herr Bernd Stöhrer, OT Hönow (Vertreter: Herr Heinz Köbke, OT Hönow)

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 034/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt das künftige Wappen der Gemeinde Hoppegarten gemäß Anlage zu dieser Drucksache. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, nach Maßgabe etwa notwendiger Nachbesserungen aufgrund von Hinweisen des Landeshauptarchivs Potsdam die Genehmigung des Wappens beim Innenministerium des Landes Brandenburg (§ 12 Gemeindeordnung) einzuholen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 023/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des am 06.12.2004 beschlossenen und am 04.03.2005 wirksam gewordenen Bebauungsplanes "Siedlungserweiterung Hönow" nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in dem Bereich der Baufelder 31.1, 34.1 und 35.1.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 029/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des am 06.12.2004 beschlossenen und am 04.03.2005 wirksam gewordenen Bebauungsplanes "Siedlungserweiterung Hönow" nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in dem Bereich des Baufeldes 1.1.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 028/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des am 16.09.1996 beschlossenen und am 25.02.1997 wirksam gewordenen Bebauungsplanes "Obere Bergstraße" nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) im Bereich der Flurstücke 605, 610 bis 612.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 026/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 BauGB und im Rahmen der

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "2b-Nord" gemäß den beigefügten Unterlagen abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 027/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt aufgrund § 10 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet 2b-Nord" im OT Dahlwitz-Hoppegarten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) im Bereich der Flurstücke 531-533 und 719, Flur 4 (südlich der Industriestraße zwischen Handwerkerstraße und Gewerbestraße), als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 024/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Ausbau des Robinienweges im GT Waldesruh.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

nichtöffentlicher Sitzungsteil

Drucksache Nr. 017/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 90 Abs. 1 GO fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 4, Flurstück 63, ... für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist. Die Gemeindevertretung beschließt, den Verkauf des Grundstücks ... an den Bewerber Nr. 1.

Die Gemeindevertretung erteilt eine Belastungsvollmacht zur Bestellung von Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung ...

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 047/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hebt den Beschluss Nr. 06/2006 des Ortsbeirates Hönow vom 08.02.2006 auf.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung der Kooperationsgemeinschaft „Hoppegarten / Neuenhagen bei Berlin“ vom 24. Februar 2006

Zwischen der **Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Henze,

und der **Gemeinde Hoppegarten**, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Ahrens,

wird auf Grundlage § 35 (2) Nr. 29 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Bildung einer Kooperationsgemeinschaft geschlossen.

§ 1

Präambel

Ziel dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Schaffung eines gemeinsamen Planungsraumes, die Bündelung kommunaler Interessen, die Konzentration der Kräfte und die Einrichtung gemeinsam genutzter Infrastrukturen.

Kommunale und regionale Entwicklungsaufgaben lassen sich in Kooperation benachbarter Gemeinden oftmals effektiver bewältigen. Die finanzielle Lage der Städte- und Gemeinden wird immer angespannter, die Handlungsspielräume auf Grund der steigenden Pflichtaufgaben werden deutlich geringer.

Die rechtliche Selbständigkeit der mitwirkenden Gemeinden bleibt unberührt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Beide Gemeinden wollen im Rahmen der Landesentwicklungsplanung Brandenburgs eine zentralörtliche Funktion gemeinsam, in speziellen Fällen auch arbeitsteilig, wahrnehmen, dahingehend zusammenarbeiten, sich abstimmen und notwendige Maßnahmen koordinieren.

(2) Dazu bilden sie die Kooperationsgemeinschaft

"Hoppegarten / Neuenhagen bei Berlin"

§ 3

Organisation

(1) Zur gemeinsamen Arbeit hinsichtlich der unter § 4 genannten Schwerpunktaufgaben wird ein gemeinsamer Kooperationsrat gebildet.

(2) Dem Kooperationsrat gehören an:

- a.) Die Bürgermeister der beiden Gemeinden.
- b.) Die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen.
- c.) Zwei weitere Vertreter jeder Gemeinde, die durch Beschluss der Gemeindevertretungen entsandt werden.

(3) Der Kooperationsrat ist das Beratungsorgan mit folgenden Aufgaben:

- a.) Vorbereitung von zwischen den Gemeinden abzustimmenden Entscheidungen
- b.) Ausarbeitung von Vorschlägen für die aufgaben- und arbeitsteilige Weiterentwicklung der Gemeinden
- c.) Vorberatung von Maßnahmen zur Umsetzung gemeinsamer Projekte

(4) Der Kooperationsrat wird abwechselnd von einem Bürgermeister der beiden Gemeinden für jeweils sechs Monate geleitet.

(5) Für die Durchführung der Sitzungen des Kooperationsrates gilt dessen Geschäftsordnung.

(6) Die Beratungen des Kooperationsrates werden durch die Gemeindeverwaltungen vorbereitet. Im Sinne eines arbeitsteiligen Zusammenwirkens wird vorab die jeweils federführende Gemeinde festgelegt.

§ 4

Aufgaben der Kooperationsgemeinschaft

Auf nachfolgenden Schwerpunktgebieten wird es eine Zusammenarbeit geben:

(1) Gemeinsame Konzepte

1. Koordinierung der regionalen und räumlichen Planungen
Vor der Aufstellung von neuen B-Plänen wird zukünftig eine Information beider Gemeinden erfolgen. Eine mögliche Zielsetzung besteht in der Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes gemäß § 204 BauGB sowie die Schaffung eines gemeinsamen Veranstaltungsortes.

2. Erarbeitung von Entwicklungskonzepten bezüglich

+ Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Angestrebt wird in Verbindung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland die Einführung eines sogenannten Rufbussystems.

+ Verkehrsführungen und -wege

Vorhandene Konzepte sind zwischen den Gemeinden abzustimmen. Dazu gehören u.a.:

* Weiterführung des Radweges an der B 1/5 bis Neuenhagen bei Berlin, Schöneicher Straße eventuell auch bis Vogelsdorf.

* Schaffung einer Radwegeverbindung zwischen Neuenhagen bei Berlin, Platanenallee und OT Hönow, Bamberger Straße.

* Errichtung eines Radwegs von Neuenhagen bei Berlin zum

OT Hönow entlang der Hönow Chaussee

+ Einzelhandel

Neuenhagen bei Berlin verfügt über eine Einzelhandelsstudie. Aussage dieser Studie ist es, dass es in Neuenhagen bei Berlin unter Berücksichtigung der jetzigen Einwohnerzahl keinen Bedarf für Erweiterungen gibt. Zwischen den Gemeinden erfolgt eine Abstimmung zu Standorten im Interesse der Wahrnehmung einer gemeinsamen zentralörtlichen Funktion.

+ Landschaftsplanung in Bezug auf die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

Aufgabe ist die Renaturierung des Zochegrabens gemäß nachfolgender Zeitschiene.

- 2005 Vermessung

- 2006 Machbarkeitsstudie und Planung, Beantragung von Fördermitteln

- 2007 Realisierung

+ Lokale Agenda 21

(2) Wirtschaftsförderung/ Gewerbeflächenvermarktung

Beide Gemeinden koordinieren (Planung und Abstimmung) die Bereitstellung von Gewerbeflächen. Zur Realisierung dieser Aufgabe laden die Bürgermeister zu einer gemeinsamen Anlaufberatung, unter Einbeziehung der jeweiligen Gewerbevereinsvorsitzenden sowie der zuständigen Verwaltungsfachbereiche, ein.

(3) Tourismus

1. Herausgabe eines gemeinsamen Veranstaltungskalenders
Hoppegartener Vereine werden über die Termine (Redaktionschluss) des Neuenhagener Veranstaltungskalender und deren Ansprechpartner informiert. Die Kosten für die Vereine aus Hoppegarten trägt die Gemeinde Hoppegarten.

2. Erarbeitung einer gemeinsamen Tourismusplanung im Rahmen des Tourismusvereins "Märkische S 5-Region" und Realisierung eines gemeinsamen Standortmarketings

3. Abstimmung zu geplanten kommunalen Veranstaltungen; Koordinierung der Werbung

Die gemeinsame Herausgabe eines Veranstaltungskalenders, siehe 3.1., bringt eine Abstimmung und Koordinierung bei der Organisation von Veranstaltungen mit sich. Werbung für kommunale Veranstaltungen erfolgt in den jeweiligen Verwaltungen und den nachgeordneten Einrichtungen, KITA's, Schulen, Bibliotheken, zudem im Internet und den Ortszeitungen jeweils kostenfrei.

4. Abstimmung zur Errichtung von Rad-, Wander- und Reitwegen
5. Koordinierung bei der Entwicklung des Pferdesports und der Reittouristik

Einen Schwerpunkt stellt die Unterstützung der Weiternutzung der Galopprennbahn Hoppegarten dar.

(4) Recht, Sicherheit und Ordnung

1. Erarbeitung einer gemeinsamen Gefahren- und Risikoanalyse für den Katastrophenfall

Beratung der Thematik durch die Ordnungsämter (Anlaufberatung), sowie unter Einbeziehung der Feuerwehrlösungen (Folgeberatung). Gemäß § 4 Abs. 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz haben die Gemeinden eine Gefahren- und Risikoanalyse und einen Gefahrenabwehrbedarfsplan zu erstellen, wobei örtliche Schutzziele festzulegen sind, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr bestimmt. Die Analysen beider Gemeinden sollen miteinander abgestimmt werden, um im Rahmen der Bedarfsplanung ggf. Synergieeffekte nutzen zu können. Dies schließt Punkt 4.2. bereits ein. Hierzu wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Verwaltung, Feuerwehr und, bei Bedarf, weiteren Experten gebildet.

2. Koordination der Bereitstellung von Feuerwehrtechnik nach Abstimmung unter 4.1

3. Gemeinsame Überwachung des fließenden Verkehrs

Ziel ist die Prüfung, ob die Überwachung des fließenden Verkehrs, welche bereits seit Jahren durch die Gemeinde Hoppegarten erfolgt, auf das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erweitert werden kann. Dazu wird die Notwendigkeit einer gesonderten Vereinbarung untersucht, welche ggf. die materiellen, personellen und finanzielle Bedingungen festschreibt.

(5) Jugend, Kultur und Soziales

1. Koordinierung bei der Kita-Bedarfsplanung sowie Schulstandortplanung

Koordinierung der Hilfs- und Beratungsangebote, Förderung Freier Träger

Beide Gemeinden informieren und koordinieren die Kapazitätsplanungen und stimmen eine Profilbildung der KiTas und/oder Schulen ab. Fernziel ist, bei entsprechendem Bedarf, die Errichtung einer gemeinsamen Förder-KiTa.

2. Koordinierung der Jugend-, Sozial- und Seniorenarbeit

Beide Seiten vereinbaren die

- Koordinierung zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Jugendklubs

- Planung gemeinsamer Ferien- und Freizeitgestaltung durch Herausgabe eines gemeinsamen jährlichen Ferienkalenders

- Fortsetzung gemeinsamer Aktivitäten zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen durch kommunale Unternehmen (gemeinsamer Berufsinformationstag)

- Organisation eines Erfahrungsaustausches der Seniorenbeiräte beider Gemeinden

3. Gemeinsame Sportstättenplanung (Sportstättenkonzept)

Bei der Erarbeitung der Hoppegartener und der Fortschreibung/Aktualisierung der Neuenhagener Konzeption erfolgt eine Koordinierung bei der Planung von speziellen Sportarten wie z. B. einem gemeinsamen Schießstand für Sportschützen, oder bei der Errichtung von Reithallen u.ä.

4. Zusammenarbeit der Bibliotheken

Beide Gemeinden unterhalten Bibliotheken, die gemeinsame Buchlesungen organisieren. Es erfolgt ein Medienaustausch allgemeiner und spezieller Richtungen. Die Angleichung der Bibliotheksatzungen mit dem Ziel, eingetragenen Lesern die kostenlose Nut-

zung der jeweils anderen Einrichtung zu ermöglichen, soll geprüft werden.

(6) Verwaltung

1. gemeinsame Planung/Beantragung öffentlich geförderter Beschäftigungsmaßnahmen (ABM, SAM, MAE ...)

Planung von Maßnahmen, die in beiden Gemeinden durchgeführt werden können wie z. B.:

- Laubbeseitigung Miniermotte

- Umweltstreife

- Schulwegsicherung

2. Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Satzungen

3. Einrichtung von gemeinsamen Bürgerbüros

Gemeinsame Bürgerbüros können errichtet werden, wenn z.B. der Landkreis Aufgaben an die Gemeinden delegiert wie z.B. Aufgaben aus dem Straßenverkehrsamt (Straßensperrungen), der Zulassungsstelle, der Wohngeldstelle oder wenn durch ein Bürgerbüro ein besserer Bürgerservice und mehr Bürgernähe geschaffen werden kann.

4. Verwendung von einheitlichen Formularen und Vordrucken im Antragswesen

§ 5

Kosten

Jede Gemeinde trägt die ihr durch diese Vereinbarung entstehenden Kosten selbst. Bei Gemeindeübergreifenden Projekten erfolgen zu den daraus entstehenden Kosten gesonderte Vereinbarungen.

§ 6

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden bzw. sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung evtl. inhaltlicher Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben und die dem vereinbarten Ziel entspricht.

§ 8

In - Kraft - Treten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin, 24. Februar 2006

gez. Jürgen Henze
Bürgermeister
Neuenhagen bei Berlin

gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister
Hoppegarten

gez. Artur Boehlke
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Neuenhagen bei Berlin

gez. Mathilde Dau
Stellv. Vorsitzende der
Gemeindevertretung
Hoppegarten

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung zum Bebauungsplan „Siedlungserweiterung Hönow“ der Gemeinde Hoppegarten, OT Hönow Bereich der Baufelder 23.1, 23.4, 24.1, 24.2, 24.3 und 25.5

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 16.03.2006 die Änderungssatzung genehmigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Änderungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Jedermann kann den Änderungsplan einschließlich seiner Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen .

Hoppegarten, den 20.03.2006

gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung zum Bebauungsplan "Siedlungserweiterung Hönow" der Gemeinde Hoppegarten, OT Hönow Bereich der Baufelder 14.1 und 14.2

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Siedlungserweiterung Hönow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 03.03.2006 die Änderungssatzung genehmigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Änderungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Jedermann kann den Änderungsplan einschließlich seiner Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen .

Hoppegarten, den 20.03.2006

gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister

5. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest - Subtyp H5N1 - in Hausgeflügelbestände vom 24. 03. 2006

Nachdem bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard im Stadtbezirk Biesdorf der Stadt Berlin der Erreger der Geflügelpest - Subtyp H5N1 - festgestellt und der Verdacht der Geflügelpest amtstierärztlich ausgesprochen wurde, wird Folgendes angeordnet:

1. Das Gebiet in einem Umkreis von ca. 10 km um den Fundort wird zum Geflügelpest-Beobachtungsgebiet erklärt. Es wird in westlicher Richtung von der Kreisgrenze des Kreises Märkisch-Oderland begrenzt. Folgende Orte/Teilorte des Kreises Märkisch-Oderland sind im Beobachtungsgebiet enthalten:

Seeberg Dorf	Hönow	Hönow Nord
Hönow Süd	Hönower Siedlung	Neuenhagen bei Berlin
Hoppegarten	Dahlwitz	Münchehofe
Birkenstein	Heidemühle	Waldesruh

2. Für das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

2.1. Untersagt ist das Verbringen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus und innerhalb des Beobachtungsgebietes innerhalb der ersten 15 Tage nach Abgrenzung des Beobachtungsgebietes (d. h. bis einschließlich 09. April 2006). Für weitere 15 Tage (d. h. vom 09. April bis einschließlich 24. April 2006) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel

anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus und innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.

2.2. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann auf der Grundlage einer Risikobewertung zu dem Verbot unter 2.1. Ausnahmen genehmigen.

2.3. Geflügelstallungen dürfen ausschließlich vom Tierhalter bzw. von ihm beauftragten Personen betreten werden. Unbefugten ist der Zugang zu verwehren.

2.4. An den Stallein- und -ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten und Verlassen der Stallungen vorzunehmen. Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter bereit zu stellen.

3. Alle Geflügelhalter des Landkreises Märkisch-Oderland, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich unter Angabe des Standortes beim Landkreis Märkisch-Oderland, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, Tel.: 03346/850 682 bzw. -404, FAX: 03346/850 681, zu tun.

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 76, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

5. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Tage nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Die Rechtsgrundlagen der Allgemeinverfügung können im Veterinäramt eingesehen werden.

Im Auftrag
Dr. sc. Fritsch
Amtstierarzt

Merkblatt zu Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest im Sperrbezirk und dem Beobachtungsgebiet des Landkreises Märkisch-Oderland

Allgemeine Pflicht des Geflügelhalters:

• Meldepflicht

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Laufvögeln oder Wachteln ist verpflichtet, seinen Bestand unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

• Registerführung

Geflügelhalter haben alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift des Transportunternehmens, des Erwerbers bzw. des bisherigen Besitzers, Datum des Zu- und Abgangs sowie die Art des Geflügels einzutragen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

- Verbringungsverbot von Geflügel und Bruteiern aus dem Sperrbezirk für die Dauer von 21 Tagen und dem Beobachtungsgebiet für 15 Tage, danach bis zur gesamten Dauer von 30 Tagen nur mit Genehmigung des Amtstierarztes innerhalb der Gebiete;
- Verbot der Durchführung von Geflügelmesssen, -märkten und -tierschauen;
- Verbot des Jagens von Wildvögeln im Sperrbezirk;
- Katzen sind im Sperrgebiet einzusperren, Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.

Besondere Schutzmaßnahmen des Geflügelhalters

- Alle Bestände von Hausgeflügel und Laufvögeln müssen in geschlossenen Ställen gehalten werden.
- Im Sperrbezirk ist die Haltung von Geflügel in Volieren verboten!
- Bestand bitte sorgfältig beobachten!
- Bei Zuwiderhandlung drohen Geldstrafen in Höhe von bis zu 25.000,00 €.
- Wechseln des Schuhwerkes vor Betreten des Stalles/Einrichtung einer Schuhdesinfektionsmöglichkeit;
- Personenverkehr im Stall minimieren;
- Hygienemaßnahmen nach Kontakt mit Geflügel (Händewaschen ...).

Anzeichen für Vogelgrippe

- stumpfes, gesträubtes Federkleid,
- hohes Fieber sowie Verweigerung von Futter und Wasser,
- Atemnot, Niesen, Ausfluss der Augen und Schnabel,
- wässrig-schleimiger, grünlicher Durchfall,
- zentralnervöse Störungen (abnorme Kopfhaltung),
- blaurote Verfärbung von Kopfanhängen und Füßen durch Blutstau,
- Legeleistung nimmt rapide ab,
- erhöhte Tierverluste.

Stellen Sie derartige Symptome fest, informieren Sie sofort das Veterinäramt !

Kontakt zur Kreisveterinärbehörde:

Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Tel.: 03346/850 682, Fax: 03346/850 681

Ende des amtlichen Teils des Amtsblattes

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen
Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe
4. Jahrgang; Ausgabe 02/2006; Hoppegarten, 06. April 2006
Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister -
OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten
Erscheinungsfolge: nach Bedarf
Internetbezug über: <http://www.hoppegarten.de>
Verantwortlicher Redakteur: Mirko Groh (Tel.: 03342-393 111)
Anschrift der Redaktion: wie Herausgeber
Auflage: 6000 Exemplare
Druck und Vertrieb: BAB Anzeigenblatt GmbH, 15345 Altlandsberg
Tel.: 033438/55011
Redaktionsschluß: 29.03.2006
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 5 oder größer kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift der Redaktion).

Beginn des nichtamtlichen Teils des Amtsblattes**Information zur Grünpflege**

Die **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen** der Gemeinde Hoppegarten vom 6.12.04 regelt im § 4 die **Pflege des Straßenbegleitgrüns**. Die von der Gemeinde beauftragte Firma Torsten Rahlf GmbH hat einen **Tourenplan** erstellt, aus dem hervorgeht, in welcher Straße und in welcher Woche diese Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Ortsteil Hönow

Straßen	Kalenderwoche (KW)
Dorfstr. Teil Landesstraße	20. KW
Seestraße	20. KW
Am Haussee	20. KW
Am Schleipfuhl	20. KW
An der Herrenfurth	20. KW
Dorfstraße	20. KW
Eicher Weg	20. KW
Grüner Weg	20. KW
Mehrower Straße	20. KW
Schwarzer Weg	20. KW
Wöhrdetalstraße	20. KW
Am Retssee	20. KW
Grenzweg	20. KW
Mahlsdorfer Straße	21. KW
Altlandsberger Weg	21. KW
Berliner Straße	21. KW
Neuer Mehrower Str. Gewerbegebiet	21. KW
Hildestraße	21. KW
Kaulsdorfer Str.	21. KW
Krumme Straße	21. KW
Margerretenstraße	21. KW
Sophienstraße	21. KW
Waltraudstraße	21. KW
Bamberger Straße	22. KW
Thälmannstraße	22. KW
Hoppegartner Str.	22. KW
Augsburger Str.	22. KW
Erikastraße	22. KW
Freiburger Straße	22. KW
Gartenstraße	22. KW
Karlsruher Straße	22. KW
Libellenstraße	22. KW
Münchner Straße	22. KW
Nürnberger Straße	22. KW
Stuttgarter Straße	22. KW
Tübinger Straße	22. KW
Am Barschsee	22. KW
Am Kornfeld	22. KW
Birkenstraße	22. KW
Dahlienstraße	22. KW
Fichtengrund	22. KW
Ginsterstraße	22. KW
Kirschenallee	22. KW
Rosenstraße	22. KW
Lindenstraße	23. KW
Mistelweg	23. KW

Nußbaumweg	23. KW
Platanenstraße	23. KW
Ulmenstraße	23. KW
Veilchenstraße	23. KW
Verbindungsweg	23. KW
Hauptstraße	23. KW
Ahornweg	23. KW
Am Berge	23. KW
Am Lärchengrund	23. KW
Am Reiherhorst	23. KW
Am Weiher	23. KW
Amselweg	23. KW
An der Heide	23. KW
Auf der Höhe	23. KW
Drosselgasse	23. KW
Ebereschenweg	23. KW
Finkensteg	23. KW
Hagebuttenweg	23. KW
Jägergraben	23. KW
Kleeweg	24. KW
Marderstraße	24. KW
Parallelstraße	24. KW
Rosenheimer Straße	24. KW
Rotdornstraße	24. KW
Sanddornstraße	24. KW
Schlehenweg	24. KW
Schulstraße	24. KW
Sperlingsweg	24. KW
Stöbberstraße	24. KW
Teichgraben	24. KW
Weidenweg	24. KW
Weißdornweg	24. KW
Wernergraben	24. KW
Wildwechsel	24. KW
Wuhleweg	24. KW
Zochestraße	24. KW
Brandenburgische Straße	24. KW
Stienitzstraße	24. KW
Am Wall	24. KW
An der alten Gärtnerei	24. KW
Blumenstraße	24. KW
Bogenstraße	24. KW
Dachsbau	24. KW
Erpeweg	24. KW
Fuchsbaus	24. KW
Iltisbau	24. KW
Kalkseestraße	24. KW

Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten

Straßen	Kalenderwoche (KW)
Am Güterbahnhof	20. KW
E.-Thälmann - Str.	20. KW
Lindenallee	20. KW
Bahnhofstraße	20. KW
Goetheallee	20. KW
Poststraße	20. KW
Clubstraße	20. KW
Trainerweg	20. KW
Carenaallee	21. KW
Rennbahnallee	21. KW
Wiesenstraße	21. KW

Straßen**Kalenderwoche (KW)**

Am Sportplatz	21. KW
Bollensdorfer Weg	21. KW
Iffelzheimer Ring	21. KW
Jahnstraße	21. KW
Karl - Weiß - Str.	21. KW
Bergstraße	21. KW
An der Zoche	21. KW
Höhenweg	21. KW
Neubauernweg	21. KW
Rudolf-Breitscheid-Str.	22. KW
Berliner Straße	22. KW
Köpenicker Straße	22. KW
Magazinstraße	22. KW
Neuer Hönower Weg	22. KW
Am Stöhr	22. KW
An der Feuerwehr	22. KW
Mitschurinweg	22. KW
Hönower Weg	23. KW
Birkensteiner Straße	23. KW
Birkenweg	23. KW
Farmersteg	23. KW
Im Busch	23. KW
Im Grund	23. KW
Kleiner Weg	23. KW
Straße des Friedens	23. KW
Mahlsdorfer Weg	23. KW
Am Fließ	24. KW
Edenweg	24. KW
Einsiedler Weg	24. KW
Ernst-Wessel-Str.	24. KW
Mittelstraße	24. KW
Wirtschaftsweg	24. KW
Gewerbegebiet	
Digitalstraße	20. KW
Gwerbestraße	20. KW
Handwerkerstraße	20. KW
Industriestraße	20. KW
Maurergasse	20. KW
Meistergasse	20. KW
Tecnnikerstraße	20. KW
Zimmermannsgasse	20. KW
Alter Feldweg ab Industrie- straße befestigt	20. KW
Alter Feldweg ab Neuer Hönower Weg	20. KW
Im bewohnten Gemeindeteil Waldesruh erfolgt die Pflege in der 20. bis 22. KW.	

Ortsteil Münchehofe**Straßen****Kalenderwoche (KW)**

Dorfstraße	21. KW
Birkenstraße	21. KW
Blumenstraße	21. KW
Buswendeschleife	21. KW
Hauptstraße	21. KW
Mittelstraße	21. KW
Schulplatz	21. KW
Triftstraße	21. KW
Giebelweg	21. KW
Münchehofer Weg	
Mönchsheimer Weg	
Pappelweg	

Sitzungstermine im Monat April 2006

Donnerstag, 06.04.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Ortsbeirat Hönow

Montag, 10.04.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Finanzausschuss

Montag, 10.04.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Bauausschuss

Dienstag, 11.04.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Jugend-, Kultur- und Bildungsausschuss

Mittwoch, 12.04.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Wirtschafts- und Umweltausschuss

Donnerstag, 13.04.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Verwaltungsausschuss

Dienstag, 25.04.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Hauptausschuss

Mittwoch, 26.04.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Ortsbeirat Münchehofe

Mittwoch, 26.04.2006, 19:00 Uhr
öffentl. Sitzung Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten

Die **Sitzungsorte** sowie die **Tagesordnungen** für die jeweiligen Sitzungen entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den **Schaukästen** der Gemeinde bzw. den Informationen unter **www.hoppegarten.de**.

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen
Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe
4. Jahrgang; Ausgabe 02/2006; Hoppegarten, 06. April 2006
Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister -
OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten
Erscheinungsfolge: nach Bedarf
Internetbezug über: <http://www.hoppegarten.de>
Verantwortlicher Redakteur: Mirko Groh (Tel.: 03342-393 111)
Anschrift der Redaktion: wie Herausgeber
Auflage: 6000 Exemplare
Druck und Vertrieb: BAB Anzeigenblatt GmbH, 15345 Altlandsberg
Tel.: 033438/55011
Redaktionsschluß: 29.03.2006
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 5 oder größer kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift der Redaktion).